

Annullierungskostenversicherung für Arrangements der Schweizer Jugendherbergen

Die AGA International (nachstehend AGA genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit den Schweizer Jugendherbergen vereinbarten Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1 Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung als versichert aufgeführt ist.
- 1.2 Bei Gruppenreisen sind der in der Buchungsbestätigung namentlich aufgeführte Gruppenleiter und die namentlich aufgeführten Gruppenmitglieder versichert.

2 Wann gilt die Versicherung?

Vom Zeitpunkt der Buchung bis zum vereinbarten Ablaufdatum des Miet-/Hotelarrangements.

3 Welche Kosten sind versichert?

3.1 Annullierungskosten Gruppenmitglieder

Wenn das versicherte Gruppenmitglied aus einem versicherten Grund den Vertrag mit dem Vermieter oder Hotelunternehmen nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt AGA anteilmässig bis zur Höhe des auf der Internet-Bestätigung eingetragenen Arrangementpreises die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten.

3.2 Annullierungskosten Gruppenleiter

Wenn der Gruppenleiter aus einem versicherten Grund die Reise annullieren muss und trotz nachweislichen Bemühungen kein Ersatz-Gruppenleiter gefunden werden kann, bezahlt AGA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten für die ganze Gruppe.

3.3 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aus einem versicherten Grund die Miete oder das Hotelarrangement erst verspätet antreten kann, übernimmt AGA anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen und
- die Kosten für den nicht benutzten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

3.4 Vorzeitiger Abbruch von Mieten

Bei vorzeitigem Abbruch aufgrund eines versicherten Ereignisses, übernimmt die AGA die anteilmässige Rückerstattung der nichtbezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten). Der Abreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

4 In welchen Fällen kann eine Leistung beansprucht werden?

4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen oder infolge Tod, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:

- 1 - der versicherten Person
 - einer nahestehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (siehe Ziffer 4.1.2)
 - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person, die nicht mitreist (siehe Ziffer 4.1.2)
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- des Gruppenleiters, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass trotz intensiver

Bemühungen kein adäquater Stellvertreter gefunden werden konnte.

- 2 Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- 3 Leidet die versicherte Person oder die nahestehende Person, welche die gleiche Reise gebucht hat an einer psychischen Krankheit, dann besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Krankheit durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird und ein stationärer Aufenthalt erforderlich ist..
- 4 Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung in Frage gestellt ist, dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls oder infolge unerwarteten Todes annulliert werden muss.
- 5 Bei Schwangerschaft der versicherten Person oder der nahestehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (siehe Ziffer 4.1.2), sofern die Schwangerschaft nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist und der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

4.2 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt des Arrangements infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benutzten öffentlichen Transportmittels auf schweizerischem Gebiet verunmöglicht wird.

5 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

5.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

5.2 Absage durch den Vermieter

Wenn der Vermieter objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste.

5.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der Reise verunmöglichen.

5.4 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:

- 1 Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- 2 Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen
- 3 Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
- 4 Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt
- 5 Grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Handeln oder fahrlässiges Unterlassen
- 6 Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu

6 Welches sind die Pflichten im Schadenfall?

- 6.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens unverzüglich den Vermieter oder das Hotelunternehmen und die AGA schriftlich benachrichtigen.
- 6.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 6.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.
- 6.5 Folgende Dokumente müssen der AGA eingereicht werden:
 - Buchungsbestätigung
 - Annullierungskostenrechnung
 - Rechnungen für Reisemehrkosten im Original
 - Zeugnis eines neutralen Arztes mit Diagnose; bei psychischer Krankheit von einem neutralen Facharzt für Psychiatrie
 - Sterbeurkunde

7 Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

8 Wann verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag?

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

10 Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

11 Welche Leistungen werden bei Mehrfachversicherungen erbracht?

Hat eine Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Leistungen, welche denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungen wird keine Leistung erbracht.

12 Normenhierarchie im Zweifelsfall

Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen Allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

How can we help?

Allianz Global Assistance
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch